

Per Fax an 0941/5022-999

**Herrn Dr. Gert Hohmann**  
**Richter am**  
**Bayerisches Verwaltungsgericht**

**Postfach 11 01 65**  
**93014 Regensburg**

15.09.2013

**RO 5 K 12.619 / RO 5 K 11.566**

Verwaltungsstreitsache Wendelin Josef Ockl (verstorben am 06.07.2012)  
wegen Lebensmittelrecht, Insolvenzrecht, deutsche Grundrechte, europäische  
Menschenrechte (Europäische Menschenrechtskonvention EMRK)

Beklagter: Freistaat Bayern (Landratsamt Tirschenreuth /  
Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg),  
Kläger: Albin Ludwig Ockl, Bruder des Verstorbenen und einziger Erbe

**Hier:**

Beschwerde vom 30.11.2012 gegen Beschluss der 5.Kammer vom 15.11.2012  
(eingegangen am 17.11.2012) in der Verwaltungsstreitsache **RO 5 K 11.566**  
und  
Beschwerde vom 30.11.2012 gegen Beschluss der 5.Kammer vom 15.11.2012  
(eingegangen am 17.11.2012) in der Verwaltungsstreitsache **RO 5 K 12.619**

Ladung zur mündlichen Verhandlung am Donnerstag, dem 24.10.2013, und  
Anordnung einer befristeten Stellungnahme bis 15.09.2013,  
mit förmlicher Zustellung am 16.08.2013

Der Kläger besteht entgegen den Beschlüssen auf Gewährung der Prozesskostenhilfe in einem **rechtsstaatlichen Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht**, in dem das Recht des Klägers auf Rehabilitierung seines verstorbenen Bruders und auf Schadenersatz beachtet werden.

Begründung (mit fortlaufender Kapitelnummerierung):

**63. Faktenlage 2013: Scherbenhaufen bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz mit tödlichem Ausgang für einen qualifizierten Lebensmittelunternehmer, bei seinen Kunden beliebt und geachtet, von lokaler Verwaltung in den Tod getrieben**

**64. Verfahrensrüge: Verfahren am Verwaltungsgericht kann erst fortgesetzt werden, wenn Verfahren am BayVGH abgeschlossen.  
Unverzichtbar: Prozesskostenhilfe und 2-Personen-Reisekosten-Vorschuss zur Wahrnehmung des Gerichtstermin gemäß Vorladung**

**65. Schriftsatz vom 10.09.2013 an den 9. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof: Weitergehende Informationen  
1 Scherbenhaufen + 1 Scherbenhaufen = 2 Scherbenhaufen**

**Zu 63. Faktenlage 2013: Scherbenhaufen bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz mit tödlichem Ausgang für einen qualifizierten Lebensmittelunternehmer, bei seinen Kunden beliebt und geachtet, von lokaler Verwaltung in den Tod getrieben**

Bayerische Verwaltungsjustiz hat immer noch nicht registriert, welchen Scherbenhaufen diese Verantwortlichen in einem beispiellosen Verwaltungs-, Umwelt- und Justiz-Skandal hinterlassen haben, hat immer noch nicht registriert, dass es darum geht, Verantwortung für die aufzuräumenden Scherben zu übernehmen. Daher eine nochmalige Auflistung der Faktenlage des Scherbenhaufens für die Beschwerden:

- ⊗ **Wirtschaftlichen Ruin des Verstorbenen,**
- ⊗ **Zerstörung des Bäckereibetriebs**
- ⊗ **Zwangsräumung und Beseitigung des gesamten Damwild-Geheges, obwohl dies durch BGH-Urteil abgewiesen wurde**
- ⊗ **Unbewältigte NSDAP-Vergangenheit mit Schlüsselbedeutung für Treib- und Hetzjagd hat das 2.Todesopfer gefordert: (1. Todesopfer: Vater des Klägers, 2.Todesopfer: Bruder des Klägers)  
Manipulation von Grundstücksrechten mit NS-Dokumenten aus 1943, aus einer Zeit mit Ausnahmezustand, Weltkriegszustand, unter der direkten Verantwortung von NSDAP-Parteimitgliedern (Väter der beschuldigten Haupträdelsführer)**
- ⊗ **Schädigung des Lebensmittelbetriebs mit Qualitätsprodukten durch eine Fäkalien-Pumpwerksanlage auf dem Hofgrundstück des Verstorbenen,**
- ⊗ **bestialisch stinkende Störfälle von stunden- und tagelanger Dauer mit Umwelt vergiftenden Emissionen des Fäkalien-Abwassernetzes in 5m-Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des Verstorbenen,**
- ⊗ **Verseuchung von Grund, Boden, Umfeld und Räume des Lebensmittelbetriebs durch Emissionen und kontaminiertes Hochwasser**
- ⊗ **Missbrauch von Staatsgewalt, Lebensmittelrecht, Strafrecht, Tierschutzrecht und v.a.m.  
in einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd auf den Verstorbenen mit ständigen Gerichtsverfahren, mit parallelen Gerichtsverfahren, mit Verwaltungsschikanen, mit Zwangsgeldbescheiden usw.**
- ⊗ **massive Verletzung der Grundrechte des Verstorbenen, um ständige Verwaltungsübergriffe auszuführen (GG §1, §2, §20),**
- ⊗ **massive Verstöße  
gegen Europäische Menschenrechtskonvention Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren),**
- ⊗ **Vernichtung des Stammsitzes eines alteingesessenen Müllergeschlechts, deren Stammbaum bis in das 17.Jahrhundert (30-jähriger Krieg) dokumentiert ist,**
- ⊗ **Finaler Vernichtungsschlag mit einer 8-Personen-Task-Force (O-Ton des exekutierenden Landratsamtes) in einer langjährigen Treib- und Hetzjagd des Verstorbenen**
- ⊗ **Freitod des Verstorbenen in 2012, der mit einer Menschenrechte verachtenden Treibjagd durch die Verwaltung eiskalt erzwungen wurde,**
- ⊗ **Beschädigung der Erbschaft in einer Weise, dass alle Erbberechtigten bis auf den Kläger aus Furcht vor weiteren Übergriffen des Freistaates die Erbschaft ausgeschlagen haben.**

Es geht längst nicht mehr darum, die letzte Ameise in der Bäckerei zu dokumentieren und mit einem Bußgeldbescheid zu rächen.

Es geht garantiert nicht mit einem Güterichterverfahren, sondern **nur mit einem rechtsstaatlichen Verfahren mit Rechtsprechung nach Gesetz und Recht gemäß Art 20 (3) GG**: "Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz **und** Recht gebunden." Rechtsstaatlichkeit ist definiert als "Gesetz **und** Recht" und **nicht** als "Gesetz **oder** Recht". Diese Vorschrift bedeutet für die Rechtsprechung auch einen Vorrang der Verfassung vor den einfachen Gesetzen. Es ist unannehmbar, ständig hinnehmen zu müssen, dass von der Verwaltung und von der Justiz das **Recht auf Schadenersatz und Rehabilitation** einfach negiert wird.

**Zu 64. Verfahrensrüge: Verfahren am Verwaltungsgericht kann erst fortgesetzt werden, wenn Verfahren am BayVGH abgeschlossen. Unverzichtbar: Prozesskostenhilfe und 2-Personen-Reisekosten-Vorschuss zur Wahrnehmung des Gerichtstermin gemäß Vorladung**

Mit einer förmlichen Zustellung am 16.08.2013 erhält der Kläger eine Vorladung zur mündlichen Verhandlung am 24.10.2013 in Regensburg und die Anordnung einer bis 15.09.2013 befristete Stellungnahme. Diese gerichtliche Verfahren setzt einen Abschluss des Verfahren beim 9.Senat des BayVGH voraus. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Der Kläger wurde mit überfallartigen und überflutungsartigen Beschlüssen durch den 9. Senat des BayVGH gezwungen, kurzfristig Einspruch zu erheben: **Anhörungsrüge** gegen Triple-Beschlüsse des 9.Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30.07.2013 (eingegangen am 01.08.2013), **Einspruch / Beschwerde** gegen Quintuple-Beschlüsse des 9.Senats des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30.07.2013 (eingegangen am 01.08.2013), denen eine Anhörungsrüge gegen Triple-Beschlüsse vorausgegangen ist.

**Die Verfahrensrüge ist absolut begründet**, weil der Kläger mit einer überfallartigen Überflutung von Beschlüssen in zeitliche Bedrängnis gezwungen wird, damit eine qualifizierte Stellungnahme unmöglich wird. Der 9.Senat des BayVGH und die 5.Kammer arbeiten Hand in Hand zusammen, um diesen Zwang zur Disqualifikation zu verstärken. Das ist wohl Strategie des Güterichterverfahrens, um ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren zu unterlaufen. Tatsächlich ist es ein massiver Verstoß gegen Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf ein faires Verfahren).

Das ist genau die Methode, mit welcher der Bruder des Klägers in einer **über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd** durch die Gemeinde Leonberg / Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Landratsamt Tirschenreuth in den Tod getrieben wurde. Trotz der verwaltungsgerichtlichen Drückermethoden konnte inzwischen nachgewiesen werden, dass eine **Manipulation von Grundstücksrechten Schlüsselbedeutung hat in einem Verwaltungs-, Umwelt- und Justizskandal mit unbewältigter NSDAP-Vergangenheit und deswegen in der Familie des Klägers ein 2. Todesfall (Vater des Klägers und Bruder des Klägers) zu beklagen ist.**

Das Verwaltungsgericht wäre in Anbetracht der Faktenlage gut beraten, endlich den Weg für ein rechtsstaatliches Verfahren freizugeben. Daher ist es unverzichtbar, **Prozesskostenhilfe und einen angemessenen 2-Personen-Reisekosten-Vorschuss zur Wahrnehmung des Gerichtstermin gemäß Vorladung zu erhalten. Diese Notwendigkeit wurde mit Schriftsatz vom 10.09.2013** an den 9. Senat des BayVGH verständlich vorgetragen.

**Zu 65. Schriftsatz vom 10.09.2013 an den 9. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof: Weitergehende Informationen  
1 Scherbenhaufen + 1 Scherbenhaufen = 2 Scherbenhaufen**

1. Scherbenhaufen unter Verantwortung des Freistaates Bayern:  
siehe Kapitel 63.

2. Scherbenhaufen unter Verantwortung des Deutschen Staates:  
siehe Kapitel 52 des Schriftsatzes vom 10.09.2013 an den 9. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof. Der Schriftsatz umfasst folgende Kapitel:

**51. 9 C 13.1739, 9 M 13.1740, 9 C 13.1741, 9 M 13.1742, 9 C 13.1743 ...**

**Spitzenleistung bayerischer Verwaltungsjustiz:**

Lebensmittelrecht gegen einstige Qualitätsbäckerei (jetzt Verwaltungsruine),  
Tierschutzrecht gegen einstiges Damwildgehege (jetzt vernichtet),  
Wasser-Turbinenriebwerk in den Verrostungs-Stillstand gesetzt,  
über 20 Jahre Treib- und Hetzjagd auf die Person des Inhabers, der sich mit  
Freitod am 06.07.2012 einer Fortsetzung dieser Treib- und Hetzjagd entzogen  
hat  
Erben für Scherbenhaufen mit Nachlassinsolvenz in die Verantwortung  
genommen .....

**52. Weitergehende Informationen über unverschuldete, wirtschaftliche  
Notlage des Klägers, die eine Übernahme von Rechtskosten unmöglich  
machen und Mitverantwortung des deutschen Staates aufzeigen**

Schadenswirkungen aus einem Markteingriff der Monsterklasse unter  
Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 13 Jahren (UMTS-Auktion  
2000)

Eine anwaltliche Vertretung ist ohne PKH nicht möglich

**53. Unverzichtbarer Anspruch auf Prozesskostenhilfe,**

unverzichtbarer Anspruch auf rechtsstaatliches Verfahren mit Rechtsprechung  
nach Gesetz und Recht (Art.20 Abs.3 GG),  
Ablehnung von Güteverhandlungen mit faulen Kompromissen

**54. Faktenlage:** Verwaltungsruine (Geschäftshaus & Wohnhaus), vernichtetes  
Damwild-Gehege, Verrostungsstillstand einer Wasser-Kraftwerksanlage, Freitod  
als Ausweg aus einer Treib- und Hetzjagd:

**Verweigert** die Verwaltungsjustiz ein rechtsstaatliches Verfahren zur Aufarbeitung  
der gesamten über 20 Jahre dauernden, unbeschreiblichen Treib- und Hetzjagd  
mit tödlichem Ausgang für den Gejagten?

### **55. Unerträgliche Ignoranz von Verwaltung und Verwaltungsjustiz:**

Vorwurf der Rechtsbeugung mit 8-Personen-Task-Force mit Todesfolge.  
Unverantwortliches Hygiene-Risiko des Fäkalien-Abwassernetzes: Bestialisch stinkende Störfälle von stunden- und tagelanger Dauer mit Umwelt vergiftenden Emissionen in 5m-Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des Verstorbenen mit Verseuchung des Untergrunds

### **56. Prozesskostenhilfe für anwaltliche Vertretung und 2-Personen-Reisekostenvorschuss für Vorladung am 24.10.2013 in Regensburg**

Sollte für den Antrag zum 2-Personen-Reisekostenvorschuss für Vorladung am 24.10.2013 in Regensburg ein ärztliches Attest erforderlich sein, so muss der Kläger darauf hinweisen, dass die Kosten für das ärztliche Attest vom Kläger nicht getragen werden können, weil er zur Zeit keine zahlende Krankenversicherung hat. Die Übernahme der Kosten für das ärztliche Attest muss vom Verwaltungsgericht bestätigt werden. Freie Arztwahl wird unterstellt.

**Der Kläger ist sehr daran interessiert**, beim Gerichtstermin in Regensburg am 24.10.2013 anwesend zu sein. Ohne Reisekosten-Vorschuss mit Übernachtung in Regensburg ist das nicht möglich (siehe Anlage Kapitel 52). Aufgrund seines Gesundheitszustandes ist er gezwungen, die Fahrdienste seiner Ehefrau in Anspruch zu nehmen. Ein angemessener 2-Personen-Reisekostenvorschuss für die Vorladung am 24.10.2013 in Regensburg ist erforderlich.

Velbert, den 15.09.2013



Albin Ockl

### **Anlage**

Schriftsatz vom 10.09.2013 an den 9.Senat des BayVGH mit weiteren Anlagen

**Anlage 5** im Schriftsatz vom 10.09.2013: Gerichtlicher Beweis für unverschuldete Notlage mit Freispruch auf Staatskosten durch Direktor des Amtsgerichtes Mettmann: Urteil vom 17.07.2013

**Anlage 6** im Schriftsatz vom 10.09.2013: Weitergehende Informationen über unverschuldete Notlage des Klägers mit Presseerklärung im August 2013, auch nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

Weitere Anlagen wurden übergeben:

Mit Schriftsatz vom 30.11.2012 wurde übergeben

**Anlage 1:** Mehrfach schriftlich zugestellte Information von der 5.Kammer verschwiegen, vom Landratsamt in der Behördenakte unterdrückt

**Anlage 2:** Zertifikate mit Hygiene-Gütenachweis für Lebensmittel-Kleinbetriebe, GOLD- und SILBER-Auszeichnungen sowie SEHR-GUT- und GUT-Bewertungen, nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Zertifikate.pdf>

Mit Schriftsatz vom **27.09.2012** übergeben:

**Anlage 1:** Beschluss des Insolvenzgerichtes Weiden vom 13.09.2012

**Anlage 2:** Abschiedsdokument des Verstorbenen

**Anlage 3:** Beschluss des Bundesgerichtshofs (I ZB 19/11) vom 4.April 2012 (eingegangen am 11.09.2012), nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf)

Mit Schriftsatz vom **10.04.2012** übergeben:

**Anlage 1:**

Schriftsatz an die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg vom 14.11.2011, dem die Antwort bis heute verweigert wird. Statt dessen: Betriebsschließung durch Landratsamt am 12.03.2012 mit 8-Mann-Spezialistenteam der Lebensmittelkontrolle. Nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Skandal-1.pdf>

**Anlage 2:**

Betriebsschließungsbescheid, mit dem ein absolut falsches und verzerrtes Bild vermittelt werden soll:

Ohne Hinweis auf die Zusammenhänge mit den verheerenden Schadenswirkungen **des regionalen Abwassernetzes mit Fäkalien-Pumpwerksanlage, mit stunden- und tagelangen Störfällen in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb**, die als kontaminierende

Hygieneschäden dem Kläger in die Schuhe geschoben werden sollen.

Ohne Hinweis darauf, dass die **Fäkalien-Pumpwerksanlage mit brachialer Staatsgewalt aufgezwungen wurde.**

Ohne Hinweis darauf, dass die **Fäkalien-Pumpwerksanlage auf dem Hofgrundstück des Klägers errichtet wurde und die Manipulation seiner Grundstücksrechte mit einem untauglichen NS-Dokument aus 1943 (unbewältigte NS-Vergangenheit) begründet wird.**

Ohne Hinweis darauf, dass die Betriebsschließung ein Racheakt auf den Schriftsatz vom 14.11.2011 ist (siehe Anlage 1).

**Anlage 3:** Sperrung der Feinbäckerei / Konditorei nicht aufgehoben

**Anlage 4:** Auskunft über schriftliche Anfrage nach Bedingungen zur Aufhebung der Sperrmaßnahmen im Feinbäckereibereich verweigert

**Anlage 5:** Aufgrund der Betriebsschließung ist sofortiger, unnötiger Schaden entstanden in Höhe von 30.000 €

Mit Schriftsatz vom **11.07.2012** übergeben:

**Anlage 1:** Pressekampagnen mit reißerischen Überschriften gegen den Kläger

**Anlage 2:** Ausgewählte, unterstützende Kundenzuschriften als Echo der Pressekampagne

**Anlage 3:** Vom Beklagten unterdrückte Korrespondenz

**Anlage 4:** Begründung für Antrag auf Kurzarbeitergeld und Verweigerung durch die Agentur für Arbeit Weiden auf Druck des Landratsamtes Tirschenreuth

**Anlage 5:** Betriebswirtschaftlicher Vergleich zum Vorjahr als Grundlage zu Schadenersatzforderungen für verheerende Folgewirkungen aufgrund verleumdender Pressekampagnen des Landratsamtes Tirschenreuth und der rechtswidrigen Dauerschließung der Feinbäckerei

### **Legende der verwaltungsgerichtlichen Verfahren RO 5 K 11.566 und RO 5 K 12.619**

#### **Einspruch gegen Verwaltungsbescheide des Landratsamtes Tirschenreuth / Lebensmittelkontrolle vom 04.04.2011 wurde mit 10 Punkten begründet:**

1. Schon die Rechtsbehelfsbelehrung ist zu bemängeln
2. Seit längerer Zeit: Für Lebensmittelkontrollen keinerlei Anlass
3. Amtsmissbrauch: Beihilfe zur Treib- und Hetzjagd auf den Kläger
4. Schwerwiegende Amtspflichtverletzung: Kontrollergebnisse der Lebensmittelkontrollen bewusst unterdrückt
5. Bescheid der Lebensmittelkontrolle ist kein Verwaltungsakt, sondern ein rechtswidriger Racheakt auf eine wahrheitsgetreue Stellungnahme in der Anhörung
6. Beklagter ist als Leiter der Lebensmittelkontrolle völlig ungeeignet, unerträglich, gemeingefährlich und nicht akzeptabel
7. Aktive Mitwirkung des Klägers bei Lebensmittelkontrollen nicht mehr möglich, um eine Schadenswirkung auf seinen Betrieb soweit wie möglich abzuwehren
9. Bayerischer Landtag über Treib- und Hetzjagd auf den Kläger informiert
10. Antrag auf Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Einspruchs

#### **Erweiterung mit Schreiben vom 21.04.2011:**

11. Erweiterte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für den Antrag auf Prozesskostenhilfe
12. Pumpwerk-Skandal & Lebensmittel-Skandal im Mittelpunkt der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Az: RO 7 K 10.2208 und RO 5 K 11.566)
13. Katastrophale, skandalöse Emissionen der Fäkalien-Pumpwerksanlage in Widerspruch zu verharmlosenden Urteilsannahmen von Richter und Vizepräsident Alfons Mages (Az: RO 14 K 01.1478)
14. Umwelt vergiftende Störfälle der Fäkalien-Pumpwerksanlage in 10 m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des Beschwerdeführers

#### **Die Kapitel 01-19 in der Internet-Cloud nachlesbar:**

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VG-Lkontrolle.pdf>

### **Erweiterung mit Schreiben vom 17.05.2011:**

15. Auf welche Punkte hat die Beklagte nicht geantwortet?
16. Skandalöses Rechtsverständnis: Stellungnahme zu schwerwiegenden Vorwürfen verweigert
17. Aktuelle Stellungnahme: Manipulierte Prüfberichte in chronologischer Folge
18. Totales Versagen einer bürgerfreundlichen Lebensmittelkontrolle
19. Umwelt- und Lebensmittel-Skandal polizeilich aktenkundig: Umwelt und Grundwasser vergiftender Zustand der Fäkalien-Pumpwerksanlage in 10 m Entfernung von Lebensmittelbetrieb

### **Die Kapitel 01-19 in der Internet-Cloud nachlesbar:**

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VG-Lkontrolle.pdf>

### **Antwort vom 27.12.2011 auf formloses Anschreiben vom 05.12.2011**

20. Eskalierender Verwaltungs-, Umwelt- und Lebensmittel-Skandal beim Bundesverfassungsgericht angekommen
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE-Lkontrolle.pdf>

### **Schriftsatz vom 10.04.2012: Beschwerde gegen den Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 27.03.2012 (eingegangen am 29.02.2012) mit Einspruch gegen Betriebsschließungsbescheid des Landratsamtes Tirschenreuth vom 14.03.2012 (eingegangen am 16.03.2012)**

21. Ablehnung der Prozesskostenhilfe nicht nachvollziehbar, in keiner Weise hinnehmbar
  22. Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts ist ohne Aktualitätsbezug und ohne Realitätsbezug
  23. Unerträgliche Verharmlosung durch das Gericht contra Riesenschaden im Bäckereibetrieb
  24. Kläger wird öffentlich als Hygiene-Sündenbock gebrandmarkt, um von den verheerenden Schadenswirkungen des regionalen Abwassernetzes mit Fäkalien-Pumpwerksanlage abzulenken
  25. Lebensmittelkontrolle als rechtswidriger Täter ist nicht qualifiziert für eine Schließung des Bäckereibetriebs des Klägers.  
Betriebsschließung ist ein von langer Hand geplanter Racheakt des Landratsamtes Tirschenreuth
  26. Feinbäckereibereich weiter geschlossen aufgrund der verheerenden Schadensauswirkungen der Fäkalien-Pumpwerksanlage mit Umwelt vergiftenden Störfällen. Daher Schadenersatzforderungen über mind. 250.000 €
  27. Bescheid des Landratsamtes Tirschenreuth wird zurückgewiesen, Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitation unvermeidbar
  28. Schadenersatz aufgrund der Betriebsschließung durch das Landratsamt und weitergehende Schadensforderungen im Zusammenhang mit der Betriebsschließung
  29. Unabhängig von der Frage der Verantwortung: Vorbildliche Kooperation des Klägers bei allen Maßnahmen zur Erreichung exzellenter Hygiene-Sicherheit, Kommunikations- und Kooperationsverweigerung des Landratsamtes bei Aufhebung der Sperrmaßnahmen im Feinbäckereibereich
  30. Einspruch gegen den Betriebsschließungsbescheid ist überzeugende Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtes
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE-Lkontrolle.pdf>

**Schriftsatz vom 26.04.2012: Klarstellung mit Bestätigung des Einspruchs gegen Betriebsschließungsbescheid des Landratsamtes Tirschenreuth vom 14.03.2012 (eingegangen am 16.03.2012)**

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE2-Lkontrolle.pdf>

**Schriftsatz vom 29.06.2012: Verzögerungsrüge als Antwort auf das Schreiben des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 20.06.2012**

31. Verzögerungsstrategie der Bayerischen Verwaltungsgerichte nicht mehr hinnehmbar

32. Verzögerungsstrategie der Bayerischen Verwaltungsgerichte ist als schuldig für katastrophalen Hygienezustand des regionalen Fäkalienabwassernetzes mit neuen Sörfällen und als unerträglich zu rügen

33. Verzögerungsrüge gemäß Gerichtsverfassungsgesetz §198

34. Forderung auf Rückerstattung von Verzögerungsschäden

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE2-Lkontrolle.pdf>

**Schriftsatz vom 11.07.2012: Stellungnahme zum Rechtfertigungsschreiben des Beklagten vom 28.06.2012 (eingegangen am 04.07.2012) und weitere Klage-Ausführungen aufgrund verheerender Folgewirkungen der Betriebschließung**

**Information über den Suizid des Klägers nach einer Treib- und Hetzjagd von Verwaltung und Gerichten seit über 20 Jahren**

35. Horrende und exorbitante Verwaltungsmaßnahmen der Betriebsschließung, um ruinöse, zerstörende Schädigung des Lebensmittelbetriebs zu erreichen

36. Rechtfertigung des Beklagten mit Schreiben vom 28.06.2012:

maßlos übertrieben, gravierende Lücken, rücksichtslos verlogen, Missbrauch staatlicher Gewalt unter Deckmantel des LFVG

37. Mauselügen und Elefantenschaden einer 8-Mann-Task-Force: Äußerst witzig, wenn der Sachverhalt nicht so verdammt ernst wäre.

38. Klägliche Legalisierungsanstrengungen für anmaßende Arroganz: "Zwar nicht gesundheitsgefährdend, aber zum Verzehr nicht geeignet".

39. Komplette Rückholung qualifizierter Bäckerei-Produkte: Anordnung ist kriminell!

40. Rufschädigende Pressekampagne, um ruinöse, zerstörende Schädigung des Lebensmittelbetriebs herbeizuführen

41. Brachiale Gewalt mit rücksichtslosen Lügereien: Dauerschließung der Feinbäckerei durchgeboxt

42. Schadenersatz für Verweigerung von gesetzlichen Kurzarbeitergeld auf Druck des Landratsamtes Tirschenreuth (50.000 €)

43. Schadenersatz für Umsatzeinbruch (200.000 €) aufgrund der rechtswidrigen Dauerschließung der Feinbäckerei und des verheerenden Folgeschadens der diffamierenden Pressekampagnen

44. Erhöhung der gesamten Schadenersatzforderungen aufgrund der Betriebsschließung auf über 570.000 €

45. Kläger vom Landratsamt Tirschenreuth in den Tod getrieben: Ergebnis einer kriminellen Treib- und Hetzjagd seit über 20 Jahren auf den Kläger. Ohne Wenn und Aber: Nicht nur Schadenersatz, jetzt auch Rehabilitierung

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE2-Lkontrolle.pdf>

**Schriftsatz vom 27.09.2012: Kläger zeigt an, dass er die unterbrochenen Verfahren (Unterbrechung durch den Tod seines Bruders) fortsetzen und eine situationsgerechte Anpassung beantragen will.**

**Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird für alle verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Anspruch genommen. Eine Rücknahme ist nicht hinzunehmen.**

**In Anbetracht schwerer Mitschuld an dem Tod seines Bruders wird Befangenheitsantrag gegen Richter Dr. Thumann gestellt**

46. Bayerische Verwaltungsjustiz hat Hauptschuld am wirtschaftlichen Ruin des Verstorbenen, an Zerstörung des Bäckereibetriebs, an Zwangsräumung des gesamten Damwild-Geheges sowie am Freitod des Verstorbenen

47. Antrag auf Prozesskostenhilfe für alle weiteren Verfahren ohne Beeinträchtigung der Erbschaft: Ohne Wenn und Aber, ohne Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd auf den klagenden Erben

48. Bayerische Verwaltung & Bayerische Verwaltungsjustiz gehen über Leichen, Zivilgerichte nicht

49. In keiner Weise akzeptabel: Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd auf Kosten des Erben

50. Befangenheitsantrag gemäß §42 ZPO gegen Richter am Verwaltungsgericht Dr. Thumann

51. Skandalöses Verhalten des befangenen Richters ist kaum zu beschreiben, Zustände wie in Weißrussland

52. Merkmal des deutschen Rechtsstaates: Verhältnismäßigkeitsprinzip. Ständige Verstöße gegen diesen Rechtsgrundsatz durch Bayerische Verwaltung und Bayerische Verwaltungsjustiz

53. Kläger fordert Prozesskostenhilfe, Schadenersatz und posthume, öffentliche Rehabilitierung des Verstorbenen

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE3-Lkontrolle.pdf>

**Beschwerden gegen die Beschlüsse in den Doppelverfahren**

**RO 5 K 12.619 / RO 5 K 11.566 mit Schriftsatz vom 30.11.2012**

54. Unerträglich: Konzertierte Aktion mit Doppelverfahren, mit dreifacher Manpower und vierfacher Papierflut zur Rechtfertigung von Verwaltungsübergriffen der schlimmsten Kategorie, angesichts eines Scherbenhaufens in einem Verwaltungs-, Umwelt- und Justiz-Skandal mit tödlichem Ausgang für einen beliebten, geachteten und ausgezeichneten Lebensmittelunternehmer

55. Befangenheit des gerügten Richters mit vorausgegangener Verzögerungsrüge und jetzigem Rechtfertigungsdruck ist nicht mehr hinnehmbar

56. Kaum zu glauben: Mit Doppelverfahren, dreifacher Manpower, vierfacher Papierflut, aber Null Prozesskostenhilfe gegen Erben des Verstorbenen

57. Beschlüsse sind zurückzuweisen, weil sie ein Konglomerat mangelhafter, expandierender Zwangsbescheide, Bußgeldverfahren einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd sowie Rechtfertigungen enthalten, die nur ein abscheuliches Ziel hatten, den Ruin eines Qualitätsbetriebes herbeizuführen, und die im Tod des Gejagten endeten

58. Bezirksregierung Oberpfalz als Vertreter öffentlicher Sicherheit: Seitenweise Ausführungen mit anzuerkennender Quantität von aaa bis kkk, leider konträr zu Zertifikaten der Fachverbände, erschöpfen sich in seitenweiser Auflistung von Fachliteratur-Auszügen, verfehlen das wirklich nur 5m entfernte Ziel eines Umwelt-Skandals

59. Zurückzuweisen: Beschluss RO 5 K 12.619 verschleiern Dauerschließung der Feinbäckerei durch das Landratsamt wegen Hygiene-Risiko der Fäkalien-Pumpwerksanlage mit ständigen Störfällen

60. Verfahren RO 5 K 11.566 im Widerspruch zu rechtswidrigen Betriebsschließungsaktivitäten des Verfahrens RO 5 K 12.619: Beweis der Rechtswidrigkeit durch massive Verletzung der Verhältnismäßigkeit

61. Beschlüsse ohne judikative Eigenleistung des Gerichtes, das nur den Beklagten rechtsanwaltliche Unterstützung gibt, ihre Stellungnahmen ordnet, dokumentiert, aber tatsächlich entscheidungserhebliche Klagepunkte des Klägers unterdrückt oder in diskriminierender Weise darstellt

62. Nachlassinsolvenz, Nachlassverbindlichkeiten und Prozesskostenhilfe: Bayerische Verwaltungsgerichte haben eine Bringschuld

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE3-Lkontrolle.pdf>

**Verfahrensrüge und Antrag für angemessenen 2-Personen-Reisekostenvorschuss für die Vorladung am 24.10.2013 in Regensburg mit Schriftsatz vom 15.09.2013**

63. Faktenlage 2013: Scherbenhaufen bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz mit tödlichem Ausgang für einen qualifizierten Lebensmittelunternehmer, bei seinen Kunden beliebt und geachtet, von lokaler Verwaltung in den Tod getrieben

64. Verfahrensrüge: Verfahren am Verwaltungsgericht kann erst fortgesetzt werden, wenn Verfahren am BayVGH abgeschlossen.

Unverzichtbar: Prozesskostenhilfe und 2-Personen-Reisekosten-Vorschuss zur Wahrnehmung des Gerichtstermin gemäß Vorladung

65. Schriftsatz vom 10.09.2013 an den 9. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof: Weitergehende Informationen

1 Scherbenhaufen + 1 Scherbenhaufen = 2 Scherbenhaufen

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE4-Lkpost.pdf>

Per Fax an 0941/5022-999

**Herrn Dr. Gert Hohmann  
Richter am  
Bayerisches Verwaltungsgericht**

**Postfach 11 01 65  
93014 Regensburg**

12.10.2013

**RO 5 K 12.619 / RO 5 K 11.566**

Verwaltungsstreitsache Wendelin Josef Ockl (verstorben am 06.07.2012)  
wegen Lebensmittelrecht, Insolvenzrecht, deutsche Grundrechte, europäische  
Menschenrechte (Europäische Menschenrechtskonvention EMRK)

Beklagter: Freistaat Bayern (Landratsamt Tirschenreuth /  
Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg),  
Kläger: Albin Ludwig Ockl, Bruder des Verstorbenen und Rechtsnachfolger

**Hier:**

Ladung zur mündlichen Verhandlung am Donnerstag, dem 24.10.2013, und  
Anordnung einer befristeten Stellungnahme bis 15.09.2013,  
mit förmlicher Zustellung am 16.08.2013  
Schriftsatz vom 15.09.2013  
Formloses Schreiben vom 18.09.2013 auf richterliche Anordnung der 5. Kammer

**66. Ladung zum Gerichtstermin 24.03.2013 in Regensburg  
Antrag auf Kostenübernahme und Kostenvorschuss für Reisekosten von  
2 Personen und, falls ärztliches Attest erforderlich, Bestätigung für  
Kostenübernahme eines ärztlichen Attestes**

Der Kläger erklärt zum wiederholten Male, dass er beim Gerichtstermin in Regensburg am 24.10.2013 anwesend sein möchte. Ohne Reisekosten-Vorschuss mit Übernachtung in Regensburg ist das aber nicht möglich (siehe Anlage gemäß Kapitel 52). Aufgrund seines Gesundheitszustandes ist er gezwungen, die Fahrdienste seiner Ehefrau in Anspruch zu nehmen. Ein angemessener 2-Personen-Reisekostenvorschuss in Höhe von 1000 € für die Vorladung am 24.10.2013 in Regensburg ist erforderlich.

Der Kläger hat das Gericht im Schriftsatz vom 15.09.2013 ausführlich darüber informiert, warum er nicht in der Lage ist, die Reisekosten von Velbert (Nähe Essen / NRW) nach Regensburg zu übernehmen. Darüber hinaus hat er gesundheitliche Probleme, ist aber transportfähig. Ein ärztliches Attest kann mitgebracht werden. Die Übernahme der Arztkosten ist im Voraus zu bestätigen, weil der Kläger zur Zeit über keine zahlende Krankenversicherung verfügt.

Velbert, den 12.10.2013



Albin Ockl

Weitere Anlagen wurden übergeben:

Mit Schriftsatz vom 15.09.2013 wurde übergeben

**Anlage**

Schriftsatz vom 10.09.2013 an den 9.Senat des BayVGH mit weiteren Anlagen  
**Anlage 5** im Schriftsatz vom 10.09.2013: Gerichtlicher Beweis für unverschuldete Notlage mit Freispruch auf Staatskosten durch Direktor des Amtsgerichtes Mettmann: Urteil vom 17.07.2013

**Anlage 6** im Schriftsatz vom 10.09.2013: Weitergehende Informationen über unverschuldete Notlage des Klägers mit Presseerklärung im August 2013, auch nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

Mit Schriftsatz vom 30.11.2012 wurde übergeben

**Anlage 1:** Mehrfach schriftlich zugestellte Information von der 5.Kammer verschwiegen, vom Landratsamt in der Behördenakte unterdrückt

**Anlage 2:** Zertifikate mit Hygiene-Güthenachweis für Lebensmittel-Kleinbetriebe, GOLD- und SILBER-Auszeichnungen sowie SEHR-GUT- und GUT-Bewertungen, nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Zertifikate.pdf>

Mit Schriftsatz vom **27.09.2012** übergeben:

**Anlage 1:** Beschluss des Insolvenzgerichtes Weiden vom 13.09.2012

**Anlage 2:** Abschiedsdokument des Verstorbenen

**Anlage 3:** Beschluss des Bundesgerichtshofs (I ZB 19/11) vom 4.April 2012 (eingegangen am 11.09.2012), nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf)

Mit Schriftsatz vom **10.04.2012** übergeben:

**Anlage 1:**

Schriftsatz an die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg vom 14.11.2011, dem die Antwort bis heute verweigert wird. Statt dessen: Betriebsschließung durch Landratsamt am 12.03.2012 mit 8-Mann-Spezialistenteam der Lebensmittelkontrolle. Nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Skandal-1.pdf>

**Anlage 2:**

Betriebsschließungsbescheid, mit dem ein absolut falsches und verzerrtes Bild vermittelt werden soll:

Ohne Hinweis auf die Zusammenhänge mit den verheerenden Schadenswirkungen **des regionalen Abwassernetzes mit Fäkalien-Pumpwerksanlage, mit stunden- und tagelangen Störfällen in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb**, die als kontaminierende Hygieneschäden dem Kläger in die Schuhe geschoben werden sollen.

Ohne Hinweis darauf, dass die **Fäkalien-Pumpwerksanlage mit brachialer Staatsgewalt aufgezwungen wurde.**

Ohne Hinweis darauf, dass die **Fäkalien-Pumpwerksanlage auf dem Hofgrundstück des Klägers errichtet wurde und die Manipulation seiner Grundstücksrechte mit einem untauglichen NS-Dokument aus 1943 (unbewältigte NS-Vergangenheit) begründet wird.**

Ohne Hinweis darauf, dass die Betriebsschließung ein Racheakt auf den Schriftsatz vom 14.11.2011 ist (siehe Anlage 1).

**Anlage 3:** Sperrung der Feinbäckerei / Konditorei nicht aufgehoben

**Anlage 4:** Auskunft über schriftliche Anfrage nach Bedingungen zur Aufhebung der Sperrmaßnahmen im Feinbäckereibereich verweigert

**Anlage 5:** Aufgrund der Betriebsschließung ist sofortiger, unnötiger Schaden entstanden in Höhe von 30.000 €

Mit Schriftsatz vom **11.07.2012** übergeben:

**Anlage 1:** Pressekampagnen mit reißerischen Überschriften gegen den Kläger

**Anlage 2:** Ausgewählte, unterstützende Kundenzuschriften als Echo der Pressekampagne

**Anlage 3:** Vom Beklagten unterdrückte Korrespondenz

**Anlage 4:** Begründung für Antrag auf Kurzarbeitergeld und Verweigerung durch die Agentur für Arbeit Weiden auf Druck des Landratsamtes Tirschenreuth

**Anlage 5:** Betriebswirtschaftlicher Vergleich zum Vorjahr als Grundlage zu Schadenersatzforderungen für verheerende Folgewirkungen aufgrund verleumdender Pressekampagnen des Landratsamtes Tirschenreuth und der rechtswidrigen Dauerschließung der Feinbäckerei

**Legende der verwaltungsgerichtlichen Verfahren  
RO 5 K 11.566 und RO 5 K 12.619**

**Einspruch gegen Verwaltungsbescheide des Landratsamtes Tirschenreuth /  
Lebensmittelkontrolle vom 04.04.2011 wurde mit 10 Punkten begründet:**

1. Schon die Rechtsbehelfsbelehrung ist zu bemängeln
2. Seit längerer Zeit: Für Lebensmittelkontrollen keinerlei Anlass
3. Amtsmissbrauch: Beihilfe zur Treib- und Hetzjagd auf den Kläger
4. Schwerwiegende Amtspflichtverletzung: Kontrollergebnisse der Lebensmittelkontrollen bewusst unterdrückt
5. Bescheid der Lebensmittelkontrolle ist kein Verwaltungsakt, sondern ein rechtswidriger Racheakt auf eine wahrheitsgetreue Stellungnahme in der Anhörung
6. Beklagter ist als Leiter der Lebensmittelkontrolle völlig ungeeignet, unerträglich, gemeingefährlich und nicht akzeptabel
7. Aktive Mitwirkung des Klägers bei Lebensmittelkontrollen nicht mehr möglich, um eine Schadenswirkung auf seinen Betrieb soweit wie möglich abzuwehren
9. Bayerischer Landtag über Treib- und Hetzjagd auf den Kläger informiert
10. Antrag auf Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Einspruchs

**Erweiterung mit Schreiben vom 21.04.2011:**

11. Erweiterte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für den Antrag auf Prozesskostenhilfe
12. Pumpwerk-Skandal & Lebensmittel-Skandal im Mittelpunkt der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Az: RO 7 K 10.2208 und RO 5 K 11.566)
13. Katastrophale, skandalöse Emissionen der Fäkalien-Pumpwerksanlage in Widerspruch zu verharmlosenden Urteilsannahmen von Richter und Vizepräsident Alfons Mages (Az: RO 14 K 01.1478)
14. Umwelt vergiftende Störfälle der Fäkalien-Pumpwerksanlage in 10 m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des Beschwerdeführers

**Die Kapitel 01-19 in der Internet-Cloud nachlesbar:**

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VG-Lkontrolle.pdf>

**Erweiterung mit Schreiben vom 17.05.2011:**

15. Auf welche Punkte hat die Beklagte nicht geantwortet?
16. Skandalöses Rechtsverständnis: Stellungnahme zu schwerwiegenden Vorwürfen verweigert
17. Aktuelle Stellungnahme: Manipulierte Prüfberichte in chronologischer Folge
18. Totales Versagen einer bürgerfeindlichen Lebensmittelkontrolle
19. Umwelt- und Lebensmittel-Skandal polizeilich aktenkundig: Umwelt und Grundwasser vergiftender Zustand der Fäkalien-Pumpwerksanlage in 10 m Entfernung von Lebensmittelbetrieb

**Die Kapitel 01-19 in der Internet-Cloud nachlesbar:**

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VG-Lkontrolle.pdf>

**Antwort vom 27.12.2011 auf formloses Anschreiben vom 05.12.2011**

20. Eskalierender Verwaltungs-, Umwelt- und Lebensmittel-Skandal beim Bundesverfassungsgericht angekommen

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE-Lkontrolle.pdf>

**Schriftsatz vom 10.04.2012: Beschwerde gegen den Beschluss der 5.Kammer des  
Verwaltungsgerichts Regensburg vom 27.03.2012 (eingegangen am 29.02.2012) mit  
Einspruch gegen Betriebsschließungsbescheid des Landratsamtes Tirschenreuth  
vom 14.03.2012 (eingegangen am 16.03.2012)**

21. Ablehnung der Prozesskostenhilfe nicht nachvollziehbar, in keiner Weise hinnehmbar
22. Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts ist ohne Aktualitätsbezug und ohne Realitätsbezug
23. Unerträgliche Verharmlosung durch das Gericht contra Riesenschaden im Bäckereibetrieb

24. Kläger wird öffentlich als Hygiene-Sündenbock gebrandmarkt, um von den verheerenden Schadenswirkungen des regionalen Abwassernetzes mit Fäkalien-Pumpwerksanlage abzulenken
25. Lebensmittelkontrolle als rechtswidriger Täter ist nicht qualifiziert für eine Schließung des Bäckereibetriebs des Klägers.  
Betriebsschließung ist ein von langer Hand geplanter Racheakt des Landratsamtes Tirschenreuth
26. Feinbäckereibereich weiter geschlossen aufgrund der verheerenden Schadensauswirkungen der Fäkalien-Pumpwerksanlage mit Umwelt vergiftenden Störfällen. Daher Schadenersatzforderungen über mind. 250.000 €
27. Bescheid des Landratsamtes Tirschenreuth wird zurückgewiesen, Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitierung unvermeidbar
28. Schadenersatz aufgrund der Betriebsschließung durch das Landratsamt und weitergehende Schadensforderungen im Zusammenhang mit der Betriebsschließung
29. Unabhängig von der Frage der Verantwortung: Vorbildliche Kooperation des Klägers bei allen Maßnahmen zur Erreichung exzellenter Hygiene-Sicherheit, Kommunikations- und Kooperationsverweigerung des Landratsamtes bei Aufhebung der Sperrmaßnahmen im Feinbäckereibereich
30. Einspruch gegen den Betriebsschließungsbescheid ist überzeugende Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtes  
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE-Lkontrolle.pdf>

**Schriftsatz vom 26.04.2012: Klarstellung mit Bestätigung des Einspruchs gegen Betriebsschließungsbescheid des Landratsamtes Tirschenreuth vom 14.03.2012 (eingegangen am 16.03.2012)**

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE2-Lkontrolle.pdf>

**Schriftsatz vom 29.06.2012: Verzögerungsrüge als Antwort auf das Schreiben des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 20.06.2012**

31. Verzögerungsstrategie der Bayerischen Verwaltungsgerichte nicht mehr hinnehmbar
32. Verzögerungsstrategie der Bayerischen Verwaltungsgerichte ist als schuldig für katastrophalen Hygienezustand des regionalen Fäkalienabwassernetzes mit neuen Störfällen und als unerträglich zu rügen
33. Verzögerungsrüge gemäß Gerichtsverfassungsgesetz §198
34. Forderung auf Rückerstattung von Verzögerungsschäden  
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE2-Lkontrolle.pdf>

**Schriftsatz vom 11.07.2012: Stellungnahme zum Rechtfertigungsschreiben des Beklagten vom 28.06.2012 (eingegangen am 04.07.2012) und weitere Klage-Ausführungen aufgrund verheerender Folgewirkungen der Betriebschließung**

**Information über den Suizid des Klägers nach einer Treib- und Hetzjagd von Verwaltung und Gerichten seit über 20 Jahren**

35. Horrende und exorbitante Verwaltungsmaßnahmen der Betriebsschließung, um ruinöse, zerstörende Schädigung des Lebensmittelbetriebs zu erreichen
36. Rechtfertigung des Beklagten mit Schreiben vom 28.06.2012: maßlos übertrieben, gravierende Lücken, rücksichtslos verlogen, Missbrauch staatlicher Gewalt unter Deckmantel des LFBG
37. Mauselügen und Elefantenschaden einer 8-Mann-Task-Force: Äußerst witzig, wenn der Sachverhalt nicht so verdammt ernst wäre.
38. Klägliche Legalisierungsanstrengungen für anmaßende Arroganz: "Zwar nicht gesundheitsgefährdend, aber zum Verzehr nicht geeignet".
39. Komplette Rückholung qualifizierter Bäckerei-Produkte: Anordnung ist kriminell!
40. Rufschädigende Pressekampagne, um ruinöse, zerstörende Schädigung des Lebensmittelbetriebs herbeizuführen
41. Brachiale Gewalt mit rücksichtslosen Lügereien: Dauerschließung der Feinbäckerei durchgeboxt
42. Schadenersatz für Verweigerung von gesetzlichen Kurzarbeitergeld auf Druck des Landratsamtes Tirschenreuth (50.000 €)
43. Schadenersatz für Umsatzeinbruch (200.000 €) aufgrund der rechtswidrigen Dauerschließung der Feinbäckerei und des verheerenden Folgeschadens der diffamierenden Pressekampagnen

44. Erhöhung der gesamten Schadenersatzforderungen aufgrund der Betriebsschließung auf über 570.000 €

45. Kläger vom Landratsamt Tirschenreuth in den Tod getrieben: Ergebnis einer kriminellen Treib- und Hetzjagd seit über 20 Jahren auf den Kläger. Ohne Wenn und Aber: Nicht nur Schadenersatz, jetzt auch Rehabilitation

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE2-Lkontrolle.pdf>

**Schriftsatz vom 27.09.2012: Kläger zeigt an, dass er die unterbrochenen Verfahren (Unterbrechung durch den Tod seines Bruders) fortsetzen und eine situationsgerechte Anpassung beantragen will.**

**Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird für alle verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Anspruch genommen. Eine Rücknahme ist nicht hinzunehmen.**

**In Anbetracht schwerer Mitschuld an dem Tod seines Bruders wird Befangenheitsantrag gegen Richter Dr. Thumann gestellt**

46. Bayerische Verwaltungsjustiz hat Hauptschuld am wirtschaftlichen Ruin des Verstorbenen, an Zerstörung des Bäckereibetriebs, an Zwangsräumung des gesamten Damwild-Geheges sowie am Freitod des Verstorbenen

47. Antrag auf Prozesskostenhilfe für alle weiteren Verfahren ohne Beeinträchtigung der Erbschaft: Ohne Wenn und Aber, ohne Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd auf den klagenden Erben

48. Bayerische Verwaltung & Bayerische Verwaltungsjustiz gehen über Leichen, Zivilgerichte nicht

49. In keiner Weise akzeptabel: Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd auf Kosten des Erben

50. Befangenheitsantrag gemäß §42 ZPO gegen Richter am Verwaltungsgericht Dr. Thumann

51. Skandalöses Verhalten des befangenen Richters ist kaum zu beschreiben, Zustände wie in Weißrussland

52. Merkmal des deutschen Rechtsstaates: Verhältnismäßigkeitsprinzip. Ständige Verstöße gegen diesen Rechtsgrundsatz durch Bayerische Verwaltung und Bayerische Verwaltungsjustiz

53. Kläger fordert Prozesskostenhilfe, Schadenersatz und posthume, öffentliche Rehabilitation des Verstorbenen

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE3-Lkontrolle.pdf>

**Beschwerden gegen die Beschlüsse in den Doppelverfahren**

**RO 5 K 12.619 / RO 5 K 11.566 mit Schriftsatz vom 30.11.2012**

54. Unerträglich: Konzertierte Aktion mit Doppelverfahren, mit dreifacher Manpower und vierfacher Papierflut zur Rechtfertigung von Verwaltungsübergriffen der schlimmsten Kategorie, angesichts eines Scherbenhaufens in einem Verwaltungs-, Umwelt- und Justiz-Skandal mit tödlichem Ausgang für einen beliebten, geachteten und ausgezeichneten Lebensmittelunternehmer

55. Befangenheit des gerügten Richters mit vorausgegangener Verzögerungsrüge und jetzigem Rechtfertigungsdruck ist nicht mehr hinnehmbar

56. Kaum zu glauben: Mit Doppelverfahren, dreifacher Manpower, vierfacher Papierflut, aber Null Prozesskostenhilfe gegen Erben des Verstorbenen

57. Beschlüsse sind zurückzuweisen, weil sie ein Konglomerat mangelhafter, expandierender Zwangsbescheide, Bußgeldverfahren einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd sowie Rechtfertigungen enthalten, die nur ein abscheuliches Ziel hatten, den Ruin eines Qualitätsbetriebes herbeizuführen, und die im Tod des Gejagten endeten

58. Bezirksregierung Oberpfalz als Vertreter öffentlicher Sicherheit: Seitenweise Ausführungen mit anzuerkennender Quantität von aaa bis kkk, leider konträr zu Zertifikaten der Fachverbände, erschöpfen sich in seitenweiser Auflistung von Fachliteratur-Auszügen, verfehlen das wirklich nur 5m entfernte Ziel eines Umwelt-Skandals

59. Zurückzuweisen: Beschluss RO 5 K 12.619 verschleierte Dauerschließung der Feinbäckerei durch das Landratsamt wegen Hygiene-Risiko der Fäkalien-Pumpwerksanlage mit ständigen Störfällen

60. Verfahren RO 5 K 11.566 im Widerspruch zu rechtswidrigen  
Betriebsschließungsaktivitäten des Verfahrens RO 5 K 12.619: Beweis der  
Rechtswidrigkeit durch massive Verletzung der Verhältnismäßigkeit  
61. Beschlüsse ohne judikative Eigenleistung des Gerichtes, das nur den Beklagten  
rechtsanwaltliche Unterstützung gibt, ihre Stellungnahmen ordnet, dokumentiert, aber  
tatsächlich entscheidungserhebliche Klagepunkte des Klägers unterdrückt oder in  
diskriminierender Weise darstellt  
62. Nachlassinsolvenz, Nachlassverbindlichkeiten und Prozesskostenhilfe: Bayerische  
Verwaltungsgerichte haben eine Bringschuld  
> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE3-Lkontrolle.pdf>

**Verfahrensrüge und Antrag für angemessenen 2-Personen-Reisekostenvorschuss  
für die Vorladung am 24.10.2013 in Regensburg mit Schriftsatz vom 15.09.2013**

63. Faktenlage 2013: Scherbenhaufen bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz mit  
tödlichem Ausgang für einen qualifizierten Lebensmittelunternehmer, bei seinen Kunden  
beliebt und geachtet,  
von lokaler Verwaltung in den Tod getrieben  
64. Verfahrensrüge: Verfahren am Verwaltungsgericht kann erst fortgesetzt werden,  
wenn Verfahren am BayVGH abgeschlossen.  
Unverzichtbar: Prozesskostenhilfe und 2-Personen-Reisekosten-Vorschuss zur  
Wahrnehmung des Gerichtstermin gemäß Vorladung  
65. Schriftsatz vom 10.09.2013 an den 9. Senat des Bayerischen  
Verwaltungsgerichtshof: Weitergehende Informationen  
1 Scherbenhaufen + 1 Scherbenhaufen = 2 Scherbenhaufen  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE4-Lkpost.pdf>

**Mit Schriftsatz vom 12.10.2013: Antwort auf formloses Schreiben vom 18.09.2013**

66. Ladung zum Gerichtstermin 24.03.2013 in Regensburg  
Antrag auf Kostenübernahme und Kostenvorschuss für Reisekosten von 2 Personen und,  
falls ärztliches Attest erforderlich, Bestätigung für Kostenübernahme eines ärztlichen  
Attestes  
> > > Siehe oben  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE4-Lkpost.pdf>

Per Fax an 0941/5022-999

**Bayerisches Verwaltungsgericht**  
**RO 5 K 12.619**  
**RO 5 K 11.566**

**Postfach 11 01 65**  
**93014 Regensburg**

06.12.2013

**RO 5 K 12.619 / RO 5 K 11.566**

Verwaltungsstreitsache  
wegen Lebensmittelrecht, Insolvenzrecht, deutsche Grundrechte, europäische  
Menschenrechte (Europäische Menschenrechtskonvention EMRK)

Beklagter: Freistaat Bayern (Landratsamt Tirschenreuth /  
Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg),

Verstorbener Kläger: Wendelin Josef Ockl (verstorben am 06.07.2012)  
Kläger und Beschwerdeführer: Albin Ludwig Ockl, Bruder des Verstorbenen und  
Rechtsnachfolger ohne Erbe (Nachlassinsolvenz ordnungsgemäß am 15.08.2012  
angemeldet)

Urteile und Beschlüsse des Bayerischen Verwaltungsgerichtes Regensburg vom  
24.10.2013 zu den verwaltungsgerichtlichen Verfahren

**RO 5 K 12.619** (eingegangen am 23.11.2013)

**RO 5 K 11.566** (eingegangen am 28.11.2013)

**Hier: Einspruch mit Beschwerde gegen Kostenfestsetzungsbeschluss und  
gegen Punkt III (Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar)  
Verzögerungsrüge und Antrag auf Kostenübernahme gemäß dem Gesetz  
über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren**

Gegen die Urteile steht dem Kläger die Berufung zu, die Berufung wird nachgereicht und ausführlich begründet werden. Gegen die Kostenbeschlüsse wird Beschwerde eingelegt.

Begründung mit fortlaufender Nummerierung:

**67. Dokumentations- und Verfahrensrüge zur Niederschrift:  
Absichtliche Täuschung aller Beteiligten durch Weglassen eines  
mehrfachen, relevanten Schriftwechsels gemäß Anlage  
Faktenlage: Teilnahme war vom Kläger erwünscht, wurde jedoch trotz  
ausführlicher Informationen über finanzielle und gesundheitliche Probleme  
des Klägers nicht ermöglicht**

**68. Keinerlei Bereitschaft des Verwaltungsgerichtes, die Teilnahme des  
Klägers zu ermöglichen  
Verstoß gegen Recht auf ein faires Verfahren, Grundrecht im deutschen  
Rechtsstaat und in der Europäischen Menschenrechtskonvention**

**69. Verfahrensverzögerung durch vorgetäuschten Aktionismus und durch  
Verweigerung der Kostenübernahme, Vertuschung mit täuschender  
Dokumentation in der gerichtlichen Niederschrift  
> > > daher Verzögerungsrüge  
> > > daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren**

**70. Beschwerde gegen Kostenbeschlüsse in beiden Verfahren, weil mit  
Absicht gegen das Recht auf ein faires Verfahren verstoßen wurde**

**Zu 67. Dokumentations- und Verfahrensrüge zur Niederschrift:  
Absichtliche Täuschung aller Beteiligten durch Weglassen eines  
mehrfachen, relevanten Schriftwechsels gemäß Anlage  
Faktenlage: Teilnahme war vom Kläger erwünscht, wurde jedoch trotz  
ausführlicher Informationen über finanzielle und gesundheitliche Probleme  
des Klägers nicht ermöglicht**

Die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung der 5. Kammer am 24.10.2013  
in den Verfahren RO 5 K 12.619 und RO 5 K 11.566 sind **Dokumentations- und  
Verfahrensmängel mit gravierenden Nachteilen für die Klageseite zu rügen.**

Auf Seite 2 der Niederschrift ist festgehalten:

"Nach Aufruf der beiden Streitsache sind erschienen:

Für die Klägerseite: Niemand.

Aus den Akten geht hervor, dass der Kläger ordnungsgemäß geladen wurde und  
darin darauf hingewiesen wurde, dass auch bei Ausbleiben eines Beteiligten  
auch ohne ihn entschieden werden kann."

Mehr war nicht zu lesen, weil dem Kläger absichtlich gravierende Nachteile  
zugefügt werden sollten.

Faktenlage ist:

Der Kläger musste aus einem entfernten Bundesland (Nordrhein-Westfalen) anreisen.

Der Kläger hat mehrfach darauf hingewiesen, dass er am festgesetzten Termin teilnehmen möchte.

Der Kläger hat ausführlich auf die finanziellen und gesundheitlichen Probleme hingewiesen.

Der Kläger ist über 70 Jahre alt, hat im Monat Juni einen Hörsturz erlitten, dessen Krankheitssymptome im Monat Oktober andauerten und die Leistungsfähigkeit insbesondere bei erhöhten Strapazen in beträchtlicher Weise beeinträchtigen. In dieser Lage waren Anreise, aktive Teilnahme am Termin und Abreise an einem einzigen Tag nicht möglich, weil eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes voraussehbar war.

**Die Rüge wegen eines fehlenden Hinweises über diese Fakten in der Niederschrift ist überzeugend begründet.** Die Dokumentationsmängel dieser Niederschrift ohne Hinweise auf die finanziellen und gesundheitlichen Probleme des Klägers sind nicht hinnehmbar und mit aller Deutlichkeit zu rügen.

**Zu 68. Keinerlei Bereitschaft des Verwaltungsgerichtes, die Teilnahme des Klägers zu ermöglichen  
Verstoß gegen Recht auf ein faires Verfahren, Grundrecht im deutschen Rechtsstaat und in der Europäischen Menschenrechtskonvention**

Ein gesunder und ausgeruhter Zustand des Klägers, dem auch keine anwaltliche Unterstützung verfügbar ist, weil der Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt wurde, ist Voraussetzung für eine Teilnahme und mit dem **Recht auf ein faires Verfahren zu begründen**, alle Behinderungen in diesem Zusammenhang durch das Gericht **sind indiskutabel**,

**indiskutabel** in Anbetracht ungeheurer Vorwürfe einer langjährigen Treib- und Hetzjagd gegen den Beklagten, mit wirtschaftlichen Ruin und Todesfolge für den verstorbenen Kläger,

**indiskutabel** in Anbetracht, dass der Beklagte mit 3 Personen und das Gericht mit 5 Richtern und einer stv. Urkundsbeamtin gegenwärtig war, alle im ausgeruhtem Zustand, da vor Ort ansässig, denen der Kläger Rede und Antwort stehen sollte,

**indiskutabel** in Anbetracht, dass in 2 Verfahren gleichzeitig verhandelt werden sollte.

Der Kläger hat ein **ärztliches Attest angeboten**. Voraussetzung dafür war eine schriftliche Erklärung des Gerichtes zur Übernahme der Arztkosten, weil der Kläger über **keine** Krankenversicherung mit entsprechenden Versicherungsleistungen verfügt. Finanzielle und gesundheitliche Probleme waren zu lösen.

Ein Lösungsmöglichkeit mit Anreise am vorhergehenden Tag (Anlage 07 und 08) wurde schriftlich vorgeschlagen. Das Gericht hat diese schriftliche Erklärung zur Übernahme der Arztkosten **verweigert**. Das Gericht wollte keine Kosten für die Anreise am vorhergehenden Tag übernehmen.

Mit dem ärztlichen Attest sollte die Notwendigkeit einer vorzeitigen Anreise in Begleitung mit Übernachtung am Verhandlungsort dargelegt werden.

**Das Gericht wollte keine Kosten für das ärztliche Attest und ohne Attest keinerlei Reisekosten übernehmen.**

**Die gerichtlichen Vorgaben sind ein Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren**, gegen ein Grundrecht im deutschen Rechtsstaat und in der Europäischen Menschenrechtskonvention. Der Verstoß ist besonders gravierend, weil diese Vorgänge in der Niederschrift unterdrückt und vertuscht wurden, aber dokumentiert wurde, dass aus den Akten hervorgeht, dass der Kläger ordnungsgemäß geladen wurde und darin darauf hingewiesen wurde, dass auch bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn entschieden werden kann. Hier wird absichtlich eine täuschende Vertuschung in der Niederschrift durchgeführt.

**Zu 69. Verfahrensverzögerung durch vorgetäuschten Aktionismus und durch Verweigerung der Kostenübernahme, Vertuschung mit täuschender Dokumentation in der gerichtlichen Niederschrift**

**> > > daher Verzögerungsrüge**

**> > > daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren**

Eine Verzögerungsrüge ist unvermeidbar, weil durch das Verhalten des Gerichtes de facto eine weitere Verzögerung des gesamten Gerichtsverfahrens verursacht wurde. Allen Bemühungen des Klägers, trotz der langen Anreise aus einem entfernten Bundesland, trotz der gesundheitlichen und finanziellen Probleme einen möglichen Weg zu finden, um am Verhandlungstag termingerecht im Gerichtssaal zu erscheinen, hat sich das Gericht versagt. Eine Berufung gegen das Urteil ist schon alleine deswegen unvermeidbar.

Die Überlänge des Gerichtsverfahrens ist zu rügen. Im Urteil werden Bescheide des Beklagten dokumentiert, die bereits mit Juli 2009 datiert werden. Das Gerichtsverfahren RO 5 K 11.566 ist seit April 2011 anhängig. Eine langjährige Treib- und Hetzjagd des Beklagten auf den verstorbenen Kläger hat tatsächlich seine Wurzeln in unbewältigter NS- und NSDAP-Vergangenheit mit Sütterlin-Dokumenten aus 1943. Dies ist in einer aktuellen Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht aktenkundig.

In Anbetracht dieser Faktenlage sind weitere Verzögerungen durch bloßen Aktionismus, problemverschärfende Kostenverweigerung und täuschende Vertuschung unerträglich. **Die dadurch verursachte Verzögerung ist zu rügen.**

Da der Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt wurde, wird **Kostenübernahme gemäß dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren (§198 bis 201 GVG) beantragt**. Gemäß §198 Abs.3 kann eine Verzögerungsrüge erhoben werden, wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass das Verfahren nicht in einer angemessenen Zeit abgeschlossen wird. Die Verzögerungsrüge ist ausführlich begründet.

**Zu 70. Beschwerde gegen Kostenbeschlüsse in beiden Verfahren, weil mit Absicht gegen das Recht auf ein faires Verfahren verstoßen wurde**

Gemäß der Niederschrift gilt der Beschluss, dass die beiden Streitsachen RO 5 K 12.619 / RO 5 K 11.566 zur gemeinsamen Verhandlung verbunden werden. Entsprechend der vorgetragenen Begründung gilt die **Beschwerde gegen Kostenbeschlüsse in beiden Verfahren.**

**Der Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren ist umso schwerer zu bewerten,** dass gemäß Aktenlage bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn entschieden werden kann, d.h.

dass im vorliegenden Fall die notwendige Hilfe hätte gegeben werden müssen, um die Anwesenheit des Beteiligten zu ermöglichen, nachdem er expressis verbis die Teilnahme gewünscht hat, trotz seiner finanziellen und gesundheitlichen Probleme.

**Das auffällige Weglassen eines Hinweises in der Niederschrift ist auch Beweis, dass nicht versehentlich, sondern mit Absicht gegen das Recht auf ein faires Verfahren verstoßen wurde und de facto eine weitere Verzögerung zu verantworten ist.** Vor der Verhandlung wurden mehrere Schriftwechsel sowohl mit dem Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr.Lohner als auch mit dem Richter am Verwaltungsgericht Dr.Hohmann (siehe Kapitel 64 und 65 im Schriftsatz vom 15.09.2013) durchgeführt.

Mit der Beschwerde werden sämtliche Kosten zurückgewiesen. **Antrag auf Kostenübernahme gemäß dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren (§198 bis 201 GVG) ist begründet. Verzögerungsrüge ist unvermeidbar.**

Gegen die Urteile wird Berufung beantragt. Eine ausführliche Begründung der Berufung wird termingerecht nachgereicht.

Velbert, den 06.12.2013



Albin Ockl

Anlagen mit fortlaufender Nummerierung

**Anlage 07:** Schriftsatz vom 15.09.2013 an Richter am Verwaltungsgericht Dr.Hohmann mit Kapitel 64 (64. Verfahrensrüge: Verfahren am Verwaltungsgericht kann erst fortgesetzt werden, wenn Verfahren am BayVGH abgeschlossen. Unverzichtbar: Prozesskostenhilfe und 2-Personen-Reisekosten-Vorschuss zur Wahrnehmung des Gerichtstermin gemäß Vorladung) und Kapitel 65 (65. Schriftsatz vom 10.09.2013 an den 9. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof: Weitergehende Informationen 1 Scherbenhaufen + 1 Scherbenhaufen = 2 Scherbenhaufen)  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE4-Lkpost.pdf>

**Anlage 08:** Schriftsatz vom 12.10.2013 an Richter am Verwaltungsgericht Dr.Hohmann mit Kapitel 66 (66. Ladung zum Gerichtstermin 24.10.2013 in Regensburg: Antrag auf Kostenübernahme und Kostenvorschuss für Reisekosten von 2 Personen und, falls ärztliches Attest erforderlich, Bestätigung für Kostenübernahme eines ärztlichen Attestes)  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE4-Lkpost.pdf>

**Anlage 09:** Schriftsatz vom 17.10.2013 an die 5.Kammer des Verwaltungsgerichts mit Antrag auf Terminaufhebung wegen gesundheitlicher und finanzieller Probleme; weil Reisekosten und Kosten für ärztliches Attest abgelehnt.

**Anlage 10:** Schriftsatz vom 22.10.2013 an den Vorsitzenden Richter am Bayerischen Verwaltungsgericht Dr. Lohner

Weitere Anlagen wurden übergeben:

Mit Schriftsatz vom 15.09.2013 wurde übergeben

**Anlage**

Schriftsatz vom 10.09.2013 an den 9.Senat des BayVGH mit weiteren Anlagen  
**Anlage 5** im Schriftsatz vom 10.09.2013: Gerichtlicher Beweis für unverschuldete Notlage mit Freispruch auf Staatskosten durch Direktor des Amtsgerichtes Mettmann: Urteil vom 17.07.2013

**Anlage 6** im Schriftsatz vom 10.09.2013: Weitergehende Informationen über unverschuldete Notlage des Klägers mit Presseerklärung im August 2013, auch nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

Mit Schriftsatz vom 30.11.2012 wurde übergeben

**Anlage 1:** Mehrfach schriftlich zugestellte Information von der 5:Kammer verschwiegen, vom Landratsamt in der Behördenakte unterdrückt

**Anlage 2:** Zertifikate mit Hygiene-Güthenachweis für Lebensmittel-Kleinbetriebe, GOLD- und SILBER-Auszeichnungen sowie SEHR-GUT- und GUT-Bewertungen, nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Zertifikate.pdf>

Mit Schriftsatz vom **27.09.2012** übergeben:

**Anlage 1:** Beschluss des Insolvenzgerichtes Weiden vom 13.09.2012

**Anlage 2:** Abschiedsdokument des Verstorbenen

**Anlage 3:** Beschluss des Bundesgerichtshofs (I ZB 19/11) vom 4.April 2012 (eingegangen am 11.09.2012), nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > [www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf](http://www.damwild-ockl.de/doku/BGH.pdf)

Mit Schriftsatz vom **10.04.2012** übergeben:

**Anlage 1:**

Schriftsatz an die Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Gemeinde Leonberg vom 14.11.2011, dem die Antwort bis heute verweigert wird. Statt dessen: Betriebsschließung durch Landratsamt am 12.03.2012 mit 8-Mann-Spezialistenteam der Lebensmittelkontrolle. Nachlesbar in der Internet-Cloud

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/Skandal-1.pdf>

**Anlage 2:**

Betriebsschließungsbescheid, mit dem ein absolut falsches und verzerrtes Bild vermittelt werden soll:

Ohne Hinweis auf die Zusammenhänge mit den verheerenden Schadenswirkungen **des regionalen Abwassernetzes mit Fäkalien-Pumpwerksanlage, mit stunden- und tagelangen Störfällen in 10m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb**, die als kontaminierende Hygieneschäden dem Kläger in die Schuhe geschoben werden sollen. Ohne Hinweis darauf, dass die **Fäkalien-Pumpwerksanlage mit brachialer Staatsgewalt aufgezwungen wurde**.

Ohne Hinweis darauf, dass die **Fäkalien-Pumpwerksanlage auf dem Hofgrundstück des Klägers errichtet wurde und die Manipulation seiner Grundstücksrechte mit einem untauglichen NS-Dokument aus 1943 (unbewältigte NS-Vergangenheit) begründet wird**.

Ohne Hinweis darauf, dass die Betriebsschließung ein Racheakt auf den Schriftsatz vom 14.11.2011 ist (siehe Anlage 1).

**Anlage 3:** Sperrung der Feinbäckerei / Konditorei nicht aufgehoben

**Anlage 4:** Auskunft über schriftliche Anfrage nach Bedingungen zur Aufhebung der Sperrmaßnahmen im Feinbäckereibereich verweigert

**Anlage 5:** Aufgrund der Betriebsschließung ist sofortiger, unnötiger Schaden entstanden in Höhe von 30.000 €

Mit Schriftsatz vom **11.07.2012** übergeben:

**Anlage 1:** Pressekampagnen mit reißerischen Überschriften gegen den Kläger

**Anlage 2:** Ausgewählte, unterstützende Kundenzuschriften als Echo der Pressekampagne

**Anlage 3:** Vom Beklagten unterdrückte Korrespondenz

**Anlage 4:** Begründung für Antrag auf Kurzarbeitergeld und Verweigerung durch die Agentur für Arbeit Weiden auf Druck des Landratsamtes Tirschenreuth

**Anlage 5:** Betriebswirtschaftlicher Vergleich zum Vorjahr als Grundlage zu Schadenersatzforderungen für verheerende Folgewirkungen aufgrund verleumdender Pressekampagnen des Landratsamtes Tirschenreuth und der rechtswidrigen Dauerschließung der Feinbäckerei

## **Legende der verwaltungsgerichtlichen Verfahren**

**RO 5 K 11.566 und RO 5 K 12.619**

### **Einspruch gegen Verwaltungsbescheide des Landratsamtes Tirschenreuth / Lebensmittelkontrolle vom 04.04.2011 wurde mit 10 Punkten begründet:**

1. Schon die Rechtsbehelfsbelehrung ist zu bemängeln
2. Seit längerer Zeit: Für Lebensmittelkontrollen keinerlei Anlass
3. Amtsmissbrauch: Beihilfe zur Treib- und Hetzjagd auf den Kläger
4. Schwerwiegende Amtspflichtverletzung: Kontrollergebnisse der Lebensmittelkontrollen bewusst unterdrückt
5. Bescheid der Lebensmittelkontrolle ist kein Verwaltungsakt, sondern ein rechtswidriger Racheakt auf eine wahrheitsgetreue Stellungnahme in der Anhörung
6. Beklagter ist als Leiter der Lebensmittelkontrolle völlig ungeeignet, unerträglich, gemeingefährlich und nicht akzeptabel
7. Aktive Mitwirkung des Klägers bei Lebensmittelkontrollen nicht mehr möglich, um eine Schadenswirkung auf seinen Betrieb soweit wie möglich abzuwehren
9. Bayerischer Landtag über Treib- und Hetzjagd auf den Kläger informiert
10. Antrag auf Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Einspruchs

**Erweiterung mit Schreiben vom 21.04.2011:**

11. Erweiterte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für den Antrag auf Prozesskostenhilfe
12. Pumpwerk-Skandal & Lebensmittel-Skandal im Mittelpunkt der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Az: RO 7 K 10.2208 und RO 5 K 11.566)
13. Katastrophale, skandalöse Emissionen der Fäkalien-Pumpwerksanlage in Widerspruch zu verharmlosenden Urteilsannahmen von Richter und Vizepräsident Alfons Mages (Az: RO 14 K 01.1478)
14. Umwelt vergiftende Störfälle der Fäkalien-Pumpwerksanlage in 10 m Entfernung vom Lebensmittelbetrieb des Beschwerdeführers

**Die Kapitel 01-19 in der Internet-Cloud nachlesbar:**

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VG-Lkontrolle.pdf>

**Erweiterung mit Schreiben vom 17.05.2011:**

15. Auf welche Punkte hat die Beklagte nicht geantwortet?
16. Skandalöses Rechtsverständnis: Stellungnahme zu schwerwiegenden Vorwürfen verweigert
17. Aktuelle Stellungnahme: Manipulierte Prüfberichte in chronologischer Folge
18. Totales Versagen einer bürgerfeindlichen Lebensmittelkontrolle
19. Umwelt- und Lebensmittel-Skandal polizeilich aktenkundig: Umwelt und Grundwasser vergiftender Zustand der Fäkalien-Pumpwerksanlage in 10 m Entfernung von Lebensmittelbetrieb

**Die Kapitel 01-19 in der Internet-Cloud nachlesbar:**

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VG-Lkontrolle.pdf>

**Antwort vom 27.12.2011 auf formloses Anschreiben vom 05.12.2011**

20. Eskalierender Verwaltungs-, Umwelt- und Lebensmittel-Skandal beim Bundesverfassungsgericht angekommen
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE-Lkontrolle.pdf>

**Schriftsatz vom 10.04.2012: Beschwerde gegen den Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 27.03.2012 (eingegangen am 29.02.2012) mit Einspruch gegen Betriebsschließungsbescheid des Landratsamtes Tirschenreuth vom 14.03.2012 (eingegangen am 16.03.2012)**

21. Ablehnung der Prozesskostenhilfe nicht nachvollziehbar, in keiner Weise hinnehmbar
  22. Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts ist ohne Aktualitätsbezug und ohne Realitätsbezug
  23. Unerträgliche Verharmlosung durch das Gericht contra Riesenschaden im Bäckereibetrieb
  24. Kläger wird öffentlich als Hygiene-Sündenbock gebrandmarkt, um von den verheerenden Schadenswirkungen des regionalen Abwassernetzes mit Fäkalien-Pumpwerksanlage abzulenken
  25. Lebensmittelkontrolle als rechtswidriger Täter ist nicht qualifiziert für eine Schließung des Bäckereibetriebs des Klägers.  
Betriebsschließung ist ein von langer Hand geplanter Racheakt des Landratsamtes Tirschenreuth
  26. Feinbäckereibereich weiter geschlossen aufgrund der verheerenden Schadensauswirkungen der Fäkalien-Pumpwerksanlage mit Umwelt vergiftenden Störfällen. Daher Schadenersatzforderungen über mind. 250.000 €
  27. Bescheid des Landratsamtes Tirschenreuth wird zurückgewiesen, Forderungen auf Schadenersatz und Rehabilitation unvermeidbar
  28. Schadenersatz aufgrund der Betriebsschließung durch das Landratsamt und weitergehende Schadensforderungen im Zusammenhang mit der Betriebsschließung
  29. Unabhängig von der Frage der Verantwortung: Vorbildliche Kooperation des Klägers bei allen Maßnahmen zur Erreichung exzellenter Hygiene-Sicherheit, Kommunikations- und Kooperationsverweigerung des Landratsamtes bei Aufhebung der Sperrmaßnahmen im Feinbäckereibereich
  30. Einspruch gegen den Betriebsschließungsbescheid ist überzeugende Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtes
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE-Lkontrolle.pdf>

**Schriftsatz vom 26.04.2012: Klarstellung mit Bestätigung des Einspruchs gegen Betriebsschließungsbescheid des Landratsamtes Tirschenreuth vom 14.03.2012 (eingegangen am 16.03.2012)**

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE2-Lkontrolle.pdf>

**Schriftsatz vom 29.06.2012: Verzögerungsrüge als Antwort auf das Schreiben des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 20.06.2012**

31. Verzögerungsstrategie der Bayerischen Verwaltungsgerichte nicht mehr hinnehmbar

32. Verzögerungsstrategie der Bayerischen Verwaltungsgerichte ist als schuldig für katastrophalen Hygienezustand des regionalen Fäkalienabwassernetzes mit neuen Sörfällen und als unerträglich zu rügen

33. Verzögerungsrüge gemäß Gerichtsverfassungsgesetz §198

34. Forderung auf Rückerstattung von Verzögerungsschäden

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE2-Lkontrolle.pdf>

**Schriftsatz vom 11.07.2012: Stellungnahme zum Rechtfertigungsschreiben des Beklagten vom 28.06.2012 (eingegangen am 04.07.2012) und weitere Klage-Ausführungen aufgrund verheerender Folgewirkungen der Betriebschließung**

**Information über den Suizid des Klägers nach einer Treib- und Hetzjagd von Verwaltung und Gerichten seit über 20 Jahren**

35. Horrende und exorbitante Verwaltungsmaßnahmen der Betriebschließung, um ruinöse, zerstörende Schädigung des Lebensmittelbetriebs zu erreichen

36. Rechtfertigung des Beklagten mit Schreiben vom 28.06.2012: maßlos übertrieben, gravierende Lücken, rücksichtslos verlogen, Missbrauch staatlicher Gewalt unter Deckmantel des LFBG

37. Mauselügen und Elefantenschaden einer 8-Mann-Task-Force: Äußerst witzig, wenn der Sachverhalt nicht so verdammt ernst wäre.

38. Klägliche Legalisierungsanstrengungen für anmaßende Arroganz: "Zwar nicht gesundheitsgefährdend, aber zum Verzehr nicht geeignet".

39. Komplette Rückholung qualifizierter Bäckerei-Produkte: Anordnung ist kriminell!

40. Rufschädigende Pressekampagne, um ruinöse, zerstörende Schädigung des Lebensmittelbetriebs herbeizuführen

41. Brachiale Gewalt mit rücksichtslosen Lügereien: Dauerschließung der Feinbäckerei durchgeboxt

42. Schadenersatz für Verweigerung von gesetzlichen Kurzarbeitergeld auf Druck des Landratsamtes Tirschenreuth (50.000 €)

43. Schadenersatz für Umsatzeinbruch (200.000 €) aufgrund der rechtswidrigen Dauerschließung der Feinbäckerei und des verheerenden Folgeschadens der diffamierenden Pressekampagnen

44. Erhöhung der gesamten Schadenersatzforderungen aufgrund der Betriebschließung auf über 570.000 €

45. Kläger vom Landratsamt Tirschenreuth in den Tod getrieben: Ergebnis einer kriminellen Treib- und Hetzjagd seit über 20 Jahren auf den Kläger. Ohne Wenn und Aber: Nicht nur Schadenersatz, jetzt auch Rehabilitierung

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE2-Lkontrolle.pdf>

**Schriftsatz vom 27.09.2012: Kläger zeigt an, dass er die unterbrochenen Verfahren (Unterbrechung durch den Tod seines Bruders) fortsetzen und eine situationsgerechte Anpassung beantragen will.**

**Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird für alle verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Anspruch genommen. Eine Rücknahme ist nicht hinzunehmen.**

**In Anbetracht schwerer Mitschuld an dem Tod seines Bruders wird Befangenheitsantrag gegen Richter Dr. Thumann gestellt**

46. Bayerische Verwaltungsjustiz hat Hauptschuld am wirtschaftlichen Ruin des Verstorbenen, an

Zerstörung des Bäckereibetriebs, an

Zwangsräumung des gesamten Damwild-Geheges sowie am

Freitod des Verstorbenen

47. Antrag auf Prozesskostenhilfe für alle weiteren Verfahren ohne Beeinträchtigung der Erbschaft: Ohne Wenn und Aber, ohne Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd auf den klagenden Erben

48. Bayerische Verwaltung & Bayerische Verwaltungsjustiz gehen über Leichen, Zivilgerichte nicht
49. In keiner Weise akzeptabel: Fortsetzung der Treib- und Hetzjagd auf Kosten des Erben
50. Befangenheitsantrag gemäß §42 ZPO gegen Richter am Verwaltungsgericht Dr. Thumann
51. Skandalöses Verhalten des befangenen Richters ist kaum zu beschreiben, Zustände wie in Weißrussland
52. Merkmal des deutschen Rechtsstaates: Verhältnismäßigkeitsprinzip. Ständige Verstöße gegen diesen Rechtsgrundsatz durch Bayerische Verwaltung und Bayerische Verwaltungsjustiz
53. Kläger fordert Prozesskostenhilfe, Schadenersatz und posthume, öffentliche Rehabilitierung des Verstorbenen
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE3-Lkontrolle.pdf>

### **Beschwerden gegen die Beschlüsse in den Doppelverfahren**

#### **RO 5 K 12.619 / RO 5 K 11.566 mit Schriftsatz vom 30.11.2012**

54. Unerträglich: Konzertierte Aktion mit Doppelverfahren, mit dreifacher Manpower und vierfacher Papierflut zur Rechtfertigung von Verwaltungsübergriffen der schlimmsten Kategorie, angesichts eines Scherbenhaufens in einem Verwaltungs-, Umwelt- und Justiz-Skandal mit tödlichem Ausgang für einen beliebten, geachteten und ausgezeichneten Lebensmittelunternehmer
55. Befangenheit des gerügten Richters mit vorausgegangener Verzögerungsrüge und jetzigem Rechtfertigungsdruck ist nicht mehr hinnehmbar
56. Kaum zu glauben: Mit Doppelverfahren, dreifacher Manpower, vierfacher Papierflut , aber Null Prozesskostenhilfe gegen Erben des Verstorbenen
57. Beschlüsse sind zurückzuweisen, weil sie ein Konglomerat mangelhafter, expandierender Zwangsbescheide, Bußgeldverfahren einer über 20 Jahre andauernden Treib- und Hetzjagd sowie Rechtfertigungen enthalten, die nur ein abscheuliches Ziel hatten, den Ruin eines Qualitätsbetriebes herbeizuführen, und die im Tod des Gejagten endeten
58. Bezirksregierung Oberpfalz als Vertreter öffentlicher Sicherheit: Seitenweise Ausführungen mit anzuerkennender Quantität von aaa bis kkk, leider konträr zu Zertifikaten der Fachverbände, erschöpfen sich in seitenweiser Auflistung von Fachliteratur-Auszügen, verfehlen das wirklich nur 5m entfernte Ziel eines Umwelt-Skandals
59. Zurückzuweisen: Beschluss RO 5 K 12.619 verschleierte Dauerschließung der Feinbäckerei durch das Landratsamt wegen Hygiene-Risiko der Fäkalien-Pumpwerksanlage mit ständigen Störfällen
60. Verfahren RO 5 K 11.566 im Widerspruch zu rechtswidrigen Betriebsschließungsaktivitäten des Verfahrens RO 5 K 12.619: Beweis der Rechtswidrigkeit durch massive Verletzung der Verhältnismäßigkeit
61. Beschlüsse ohne judikative Eigenleistung des Gerichtes, das nur den Beklagten rechtsanwaltliche Unterstützung gibt, ihre Stellungnahmen ordnet, dokumentiert, aber tatsächlich entscheidungserhebliche Klagepunkte des Klägers unterdrückt oder in diskriminierender Weise darstellt
62. Nachlassinsolvenz, Nachlassverbindlichkeiten und Prozesskostenhilfe: Bayerische Verwaltungsgerichte haben eine Bringschuld
- > > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VGE3-Lkontrolle.pdf>

### **Verfahrensrüge und Antrag für angemessenen 2-Personen-Reisekostenvorschuss für die Vorladung am 24.10.2013 in Regensburg mit Schriftsatz vom 15.09.2013**

63. Faktenlage 2013: Scherbenhaufen bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz mit tödlichem Ausgang für einen qualifizierten Lebensmittelunternehmer, bei seinen Kunden beliebt und geachtet, von lokaler Verwaltung in den Tod getrieben
64. Verfahrensrüge: Verfahren am Verwaltungsgericht kann erst fortgesetzt werden, wenn Verfahren am BayVGH abgeschlossen. Unverzichtbar: Prozesskostenhilfe und 2-Personen-Reisekosten-Vorschuss zur Wahrnehmung des Gerichtstermin gemäß Vorladung

65. Schriftsatz vom 10.09.2013 an den 9. Senat des Bayerischen  
Verwaltungsgerichtshof: Weitergehende Informationen  
1 Scherbenhaufen + 1 Scherbenhaufen = 2 Scherbenhaufen  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE4-Lkpost.pdf>

**Mit Schriftsatz vom 12.10.2013: Antwort auf formloses Schreiben vom 18.09.2013**

66. Ladung zum Gerichtstermin 24.10.2013 in Regensburg  
Antrag auf Kostenübernahme und Kostenvorschuss für Reisekosten von 2 Personen und,  
falls ärztliches Attest erforderlich, Bestätigung für Kostenübernahme eines ärztlichen  
Attestes  
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE4-Lkpost.pdf>

**Mit Schriftsatz vom 06.12.2013: Einspruch mit Beschwerde gegen  
Kostenfestsetzungsbeschluss und gegen Punkt III (Das Urteil ist im Kostenpunkt  
vorläufig vollstreckbar), Verzögerungsrüge und Antrag auf Kostenübernahme  
gemäß dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren**

67. Dokumentations- und Verfahrensrüge zur Niederschrift:  
Absichtliche Täuschung aller Beteiligten durch Weglassen eines mehrfachen, relevanten  
Schriftwechsels gemäß Anlage

Faktenlage: Teilnahme war vom Kläger erwünscht, wurde jedoch trotz ausführlicher  
Informationen über finanzielle und gesundheitliche Probleme des Klägers nicht  
ermöglicht

68. Keinerlei Bereitschaft des Verwaltungsgerichtes, die Teilnahme des Klägers zu  
ermöglichen

Verstoß gegen Recht auf ein faires Verfahren, Grundrecht im deutschen Rechtsstaat und  
in der Europäischen Menschenrechtskonvention

69. Verfahrensverzögerung durch vorgetäuschten Aktionismus und durch Verweigerung  
der Kostenübernahme, Vertuschung mit täuschender Dokumentation in der gerichtlichen  
Niederschrift

> > > daher Verzögerungsrüge

> > > daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren

70. Beschwerde gegen Kostenbeschlüsse in beiden Verfahren, weil mit Absicht gegen  
das Recht auf ein faires Verfahren verstoßen wurde

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE4-Lkpost.pdf>